

Erste Ausgabe
Dienstag, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 139.

Berlin, Donnerstag, den 27. November 1890.

34. Jahrg.

Amthliches.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.

Vom 9. September 1890.

Auf Grund der §§ 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Beitragsmarken.

1. Die von den Versicherungs-Anstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken: im Werthbetrage von 14 Pfennig (Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsdienst bis zu 350 Mark einschließlich) in rothem Druck, im Werthbetrage von 20 Pfennig (Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsdienst von mehr als 350 bis 550 Mk.) in blauem Druck, im Werthbetrage von 24 Pfennig (Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsdienst von mehr als 550 bis 850 Mk.) in grünem Druck, im Werthbetrage von 30 Pfennig (Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsdienst von mehr als 850 Mk.) in rothbraunem Druck

herzustellen. 2. Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pl.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3. Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken der Lohnklasse I in der Mitte, der Lohnklasse II unten, der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten, der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

4. Für die nach der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 71) vom 20. März 1890 errichteten 31 Versicherungsanstalten werden zum Zweck des Aufdrucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche unter II) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogth. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hanau-Landgräblich, Elsaß-Lothringen.

5. Im Uebrigen ist Form und Zeichnung der Beitragsmarken aus dem nachstehenden Muster, in welchem auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich.

(Bezüglich der Muster selbst wird auf Nr. 219 für 1890 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers verwiesen.)

II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6. Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pl.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbener Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z, auf der anderen Seite der Buchstabe M, (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pl.

Im Uebrigen ist Form und Zeichnung der Doppelmarke aus dem nachstehenden Muster ersichtlich.

(Bezüglich des Musters u. s. w. wie vor.)

III. Gemeinsame Bestimmungen.

7. Die Beitrags- und Doppelmarken müssen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm hoch sein.

8. Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem feinen Briefstoff angefertigt sein; es muß sehr fein gemahlen und in der Durchsicht vollkommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Prozent der Länge und der Aschengehalt 12 Prozent betragen.

9. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

10. Die Beitrags- und Doppelmarken sind in Bogen zu je 100 Stück herzustellen. Auf dem Bogen müssen sich über und nebeneinander je 10 Marken befinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, so daß die Losrennung der Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidwerkzeuges durch bloßes Abreißgen bewirkt werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens zu 100 Stück muß in den Durchschlußlinien gemessen 235x140 mm betragen. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

11. Die Herstellung der Doppelmarken hat wegen der Beteiligung des Reichs an deren Erlös und Herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu erfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, müssen Proben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

12. Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags- und Doppelmarken behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. September. 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Vöbker.

Berlin, 22. November 1890.

Veröffentlicht.

Der Landrath.

Stubenrauch.

Bekanntmachung

Nach einem Beschlusse des Bundesraths wird am 1. Dezember d. Js. eine allgemeine Volkszählung im deutschen Reich stattfinden. In dem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, und auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindevverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke unter Bezugnahme auf die besonders veröffentlichte Ansprache des Königlich statistischen Bureaus an die Bevölkerung hinweise, bemerke ich, daß wie früher, so auch diesmal bei der Auszählung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere eine Mitwirkung der selbstständigen Ortsbewohner in Aussicht genommen worden ist. Ich hege die zuverlässigste Hoffnung, daß es an Bereitwilligkeit hierzu nicht fehlen werde, und daß alle Beteiligte die freiwillig übernommenen Aufgaben mit Eifer und Sorgfalt gern erfüllen werden.

Potsdam, den 14. November 1890.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

von Achenbach.

Veröffentlicht:

Berlin, den 25. November 1890

Der Landrath.

Stubenrauch.

Die Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, sowie der öffentlichen Arbeiten haben mittelst Erlasses vom 25. October d. Js. den Regierungsrath Freiherrn v. Speßhardt zu Potsdam zum Vorsitzenden des in der Stadt Verleberg für die Regiebauenden des Kreis-Communal-Verbandes West-Prignitz errichteten Schiedsgerichts ernannt. Der Regierungsrath Herrmann zu Potsdam ist sodann Seitens der erwähnten Herren Minister zum stellvertretenden Vorsitzenden folgender Schiedsgerichte ernannt worden:

1. für die Section II der Nordöstlichen Bau-gewerks-Berufsgenossenschaft,
2. für die Section III der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
3. für die staatliche Bau Unfallversicherung im Bereich des Regierungsbezirks Potsdam,
4. des in der Stadt Jüterbog für die Regiebauenden des Kreis-Communal-Verbandes Jüterbog-Ludowalde errichteten Schiedsgerichts,
5. des in der Stadt Verleberg für die Regiebauenden des Kreis-Communal-Verbandes der West-Prignitz gebildeten Schiedsgerichts.

Potsdam, den 3. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 1890.

Der Landrath.

Stubenrauch.

Berlin, den 19. November 1890.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

An Stelle des § 3, Absatz 1 der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vom 17. März 1886 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Potsdam S. 145 ff., Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Frankfurt a. O. Außerordentliche Beilage zum Stück 14) tritt vom 1. Januar 1891 ab folgende Vorschrift.

Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Muskeln am Kehlkopf und am Hals, den Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel, dem Bauchmuskeln und ganz besonders aus dem sog. Zwerchfellmuskeln (pars lumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probe-stücke zu entnehmen. Aus jedem dieser Probe-stücke sind mindestens fünf angemessene Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

Potsdam, den 2. October 1890.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

gez. von Achenbach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Ersuchen zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, daß zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1. Januar 1891 Erforderliche zu veranlassen.

Die Fleischbeschauer sind ferner darauf hinzuweisen, daß die zum Zwecke der Fleischschau geeigneten Mikroskope in neuerer Zeit eine Vervollkommnung erfahren haben, welche die Untersuchung wesentlich erleichtert. Diese Vervollkommnung besteht namentlich in der Beigabe eines Kompressoriums (aus zwei mit Schrauben zum Zusammenpressen versehenen Glasplatten, zwischen welche die Präparate gelegt werden) und einer mechanischen Einrichtung, mittelst welcher das Kompressorium mit den darin befindlichen Fleischtheilen sich unter dem Objektivlase des Mikroskops leicht so schieben läßt, daß die in zusammenhängender Fläche ausgebreiteten Präparate dem untersuchenden Auge Strich für Strich vorgeführt werden und seine Stelle derselben ungehindert bleiben kann, während es bei dem einfachen Schieben des Objektivlases mit der freien Hand kaum zu vermeiden ist, daß einzelne Stellen dem Auge entgehen.

Mikroskope mit diesen verbesserten Vorrichtungen werden von Hartnack in Potsdam, Wächter in Berlin und anderen Optikern zu mäßigen Preisen hergestellt und haben sich, nach Angabe derjenigen Fleischbeschauer, welche sich ihrer bedienen, sehr bewährt. Das Wächter'sche Patent-Kompressorium besteht aus Glasplatten von 17 cm Länge und 5 cm Breite, bietet also 85 Qcm Fläche, deren größter Theil dem untersuchenden Auge binnen kurzer Zeit Punkt für Punkt und mit vollkommener Regelmäßigkeit vorgeführt werden kann.

Der Königlich Hof-Optikus und Mechanikus F. Ammel, Nachfolger W. Teichner zu Berlin W., Markgrafenstraße 60, liefert ein „Patent-Mikroskop“, welches mit dem empfohlenen Kompressorium versehen ist, zum Preise von 46 Mark.

Um die Vortheile dieses „Patent-Mikroskops“ auch bei anderen, bereits im Gebrauche befindlichen Mikroskopen nutzbar machen zu können, ist von demselben Fabrikanten ein sogenanntes „Patent-Zisch“, welches sich mit Leichtigkeit an jedes Mikroskop mit freistehenden Objektträgern anschrauben und wieder entfernen läßt, angefertigt worden. Der Preis eines solchen Patent-Zisches beträgt 12 Mark, während derjenige des Patent Kompressoriums (d. h. lediglich der 2 Glasplatten mit Schraubenvorrichtungen) sich auf 3 Mark stellt.

Wenngleich der Herr Ober-Präsident davon Abstand genommen hat, durch einen Nachtrag zu dem Fleischbeschauer-Reglement die Anschaffung derartiger vollkommener Instrumente vorzuschreiben, so hat er doch ihre allmähliche Beschaffung bei Ersatzkäufen oder sonstigen Gelegenheiten empfohlen.

Der Landrath.

Berlin, den 24. November 1890.

Bei einem Pferde des Kaufmanns Hermann Thiele zu Behrendorf ist die Räude festgestellt worden.

Der Landrath.

Stubenrauch.

Berlin, den 24. November 1890.

Auf Grund des § 8 des Reglements vom 5. November 1888, betreffend die Errichtung einer Kasse zur Versicherung gegen Verluste im Schweine-Viehstande für den Kreis Teltow haben wir den Vortragenden Rathhäus zum Versicherungs-Kommissar für den Gemeinde-Bezirk Clausdorf ernannt.

Namens

des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.

Stubenrauch, Landrath.

Personal-Chronik.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Forstausseher Ratig zu Billenkolonie Brunewald ist zum Steuer-Erheber für den Gutsbezirktheil „Billenkolonie Brunewald“ ernannt worden.

Nichtamtliches.

Der sozialistische Zukunftsstaat.

VII. Die communistische Gerechtigkeit.

Die Socialdemokraten sind immer sehr ent-rüstet, wenn man ihnen nachsagt, daß sie allen vorhandenen Besitz „theilen wollen. Natürlich würde es nach der ersten großen Theilerei nicht lange dauern, bis wieder sichtbare Unterschiede im Besitze vorhanden wären; Einzelne würden durch tüchtiges Streben, Sparsamkeit, Glücks-umstände wieder zu größerem Vermögen gelangt sein, Anderen würde die ihnen zugetheilte Portion an Geld und Gut wieder schwinden. Das grade will die Socialdemokratie unmöglich machen durch einmalige, aber fortwirkende Auf-hebung des Eigenthums an Kapital jeder Art, Ueberführung desselben in Gemeineigenthum und fortgesetzte Theilung des Arbeitsertrages. Der wissenschaftliche Socialismus hat ernsthafte Versuche gemacht, in der Werkzeit einen Maß-stab für die gerechte Vertheilung des Arbeits-ertrags zu finden. Wir haben aber gesehen, daß eine gerechte, d. h. nach dem Maße der Produktionsleistung bestimmte Abrechnung nicht möglich ist. Namentlich käme jede besondere, über dem Durchschnitt stehende Leistung nicht zu ihrem Recht. „Derjenige, welcher die wirkliche gebrauchswertige Güterproduktion veranlaßt, derjenige, welcher den die höhere Produktivität allein bewirkenden technischen Gedanken findet, derjenige, welcher durch eine That der Sorgfalt und Wachsamkeit den Ertrag gerettet hat — sie alle wären auch bei arbeitszeitlicher Auf-theilung des Produktionsvertrages nicht nur genau, sondern nicht annähernd im Verhältnis zum Werth ihrer Produktionsleistung betheiligt.“ (Schäffle).

Die landläufige Socialdemokratie legt es nun vor Allem darauf ab, daß alle Bürger gleiche Rechte, nicht bloß politische, sondern auch wirtschaftliche, Genuß-Rechte haben sollen, und dabei geht die Gerechtigkeit vollständig in die Brüche. Nebel sagt in seinem Buche „Die Frau“: Ist jemand von der Natur so stiefmütterlich behandelt, daß er bei dem besten Willen nicht zu leisten vermag, was andere leisten, so kann ihn die Gesellschaft für die Fehler der Natur nicht strafen. Hat umgekehrt jemand durch die Natur Fähigkeiten erhalten, die ihn über die anderen erheben, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet zu belohnen, was nicht sein persönliches Verdienst ist. Da die Gesellschaft nur gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichtet, so ist jede Arbeit, die diese Eigen-schaft besitzt, auch der Gesellschaft gleich werth. Das heißt allerdings nicht Anderes, als ein fortgesetzter Raub an persönlichem Verdienst und persönlicher Würdigung, die Ausrottung aller Verantwortlichkeit des Einzelnen, eine Prämie auf die Faulheit und das Simulanten-thum.

Die Haupttriebfedern für alle Thätigkeiten sind Zeitvertreib, physischer und geistiger Selbst-erhaltungs- und Fortbildungstrieb, Erwerbssinn und Menschenliebe, worunter alle Arten gemein-nützigen wohlthätigen Strebens fallen. Wirk-liche Arbeit aber entspringt nur aus Erwerbssinn (Eigennutz) oder aus Menschenliebe. Karl V vertrieb sich im Alter mit der Regulirung von Uhren die Zeit, der Uhrmacher arbeitet; der fettleibige Gründer, der alle Tage eine Stunde Holz hackt, stärkt seine Gesundheit, der Holzhacker arbeitet, dem Touristen ist das Wandern eine Lust, dem Landbriestträger eine Arbeit, das Mikroskop des Naturliebhabers stillt den Wissensdrang, unter den Augen Noths arbeitet es für die Menschheit. In der commu-nistischen Gesellschaft ist die wichtigste Triebfeder der Arbeit, der Eigennutz, die Vermehrung der Habe zur Sicherung der Zukunft der Familie mit den Produktionsmitteln verstaatlicht, indem